

FGF-Satzung

Stand 07.11.2007

Präambel

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Geschäftsjahr

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Organe und Organisation

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Vereinsgremien

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Einsetzen von Ausschüssen

§ 14 Finanzwesen

Sonstiges

§ 15 Auflösung des Vereins

PRÄAMBEL

Aus Anlass der 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln und aufbauend auf einem seit 1974 in der Universität zu Köln bestehenden Forschungsschwerpunkt im Bereich der Gründungsforschung hat eine Mehrzahl der Mitglieder des Arbeitskreises "Innovative Unternehmensgründung" der Schmalenbach-Gesellschaft, Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. über die Arbeit innerhalb des Arbeitskreises hinaus die Schaffung einer auf Dauer angelegten Einrichtung zur Förderung des Gedankens der unternehmerischen Selbständigkeit und des unternehmerischen Handelns als wichtige Aufgabe empfunden und initiiert.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Gründungs-Forschung e.V., Entrepreneurship Research". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Köln.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre und Transfer zur Thematik der Unternehmungs-Gründung.
- (2) Besondere inhaltliche Schwerpunkte der Förderung im Bereich der Forschung und Lehre sollen in der genetischen Betrachtungsweise sowie in der Ausrichtung auf die Gründungs- und Frühentwicklungsphase von Unternehmungen und auf den Aspekt des unternehmerischen Handelns ("Entrepreneurship") liegen.
- (3) Die Kooperation mit inhaltlich ähnlich ausgerichteten Einrichtungen soll angestrebt werden. Dies kann z.B. durch Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften u.ä. geschehen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Bei seinem Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf eine Rückvergütung einer geleisteten Einlage. Ein solcher Vermögensanteil darf dem ausscheidenden Mitglied in keiner Form vergütet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Dem Verein gehören an:

- * aktive Mitglieder,
- * fördernde Mitglieder,
- * kooptierte Mitglieder,
- * Ehren-Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins nahe stehen und ihn durch ihre tätige Mitarbeit auf Grund ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation unterstützen wollen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Umsetzung der Ideen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen ermöglichen wollen. Juristische Personen und Organisationen als Mitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

(4) Kooptierte Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich durch ihr bisheriges Wirken in Bereichen profiliert haben, die für das Arbeitsgebiet des Vereins von erheblicher Bedeutung sind oder durch aktive beratende Tätigkeit die Vereinszwecke mittragen wollen. Die Initiative geht vom Präsidium aus.

(5) Unter besonderen Umständen kann das Präsidium Ehrenmitglieder einstimmig ernennen. Sie sind als solche vom Mitgliedsbeitrag befreit, haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Gründer des Vereins sind Mitglieder. Bei Gründung haben sie die Art ihrer Mitgliedschaft (aktiv oder fördernd) festzulegen.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten. Dieser Antrag hat neben Name und Wohnsitz des Antragstellers auch die beabsichtigte Art der Mitgliedschaft zu enthalten.

(3) Über die Annahme des Antrags entscheidet das Präsidium einstimmig. Eine evtl. Ablehnung soll dem Antragsteller alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung in der jeweilig gültigen Form an.

(5) Bei einer ablehnenden Entscheidung über die Aufnahme ist das Präsidium nicht zu einer Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Annahme des Antrags mit dem Datum des Eingangs des Antrags.

(7) Dem Verein steht es frei, Mitglieder aktiv zu werben bzw. insbesondere geeigneten Persönlichkeiten eine kooptierte Mitgliedschaft anzutragen.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- * freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- * Ausschluss von seiten des Vereins,
- * Tod bei natürlichen Personen.

(2) Ein freiwilliger Austritt steht jedem Mitglied zum Ende des Vereinsjahres frei. Eine entsprechende Kündigung muss schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vereinsjahres erklärt werden.

(3) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder verstoßen hat oder ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als sechs Monaten mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschuß des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresmindestmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird vom Präsidium vorgeschlagen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist durch jedes Mitglied in seiner Höhe selbst zu bestimmen. Sofern eine Veränderung des Jahresmindestmitgliedsbeitrages erfolgen soll, schlägt das Präsidium des Vereins diesen für aktive und fördernde Mitglieder, für natürliche Personen und Unternehmungen oder Organisationen vor. Der Vorschlag des Präsidiums ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu genehmigen und den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Für Studierende und Auszubildende, die als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, ist ein reduzierter Mindestbeitrag festzulegen. Die kooptierten und Ehren-Mitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit. Aus besonderen Gründen kann auf Beschluss des Präsidiums einzelnen aktiven Mitgliedern die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages erlassen werden.

(4) Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Vereinsjahres fällig und im voraus zu entrichten.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- * die Vereinsgremien, d.h. Vorstand und Präsidium,
- * die Mitgliederversammlung

§ 10 VEREINSGREMIEN

(1) Das Präsidium verantwortet die Umsetzung der Vereinszwecke. Es hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu initiieren und den ihm gegenüber weisungsgebundenen Vorstand mit der Erfüllung / Realisierung zu beauftragen. Ferner prüft das Präsidium den Erfolg laufender und abgeschlossener Maßnahmen und verfügt die aufgabenbezogene Mittelverwendung im Rahmen des Vereinsetats. Das Präsidium zeichnet für die satzungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich. Darüber hinaus repräsentiert das Präsidium den Verein bei öffentlichen Anlässen. Unter besonderen Umständen kann das Präsidium Ehrenpräsidenten einstimmig ernennen.

2) Das Präsidium besteht aus

- * dem Präsidenten,
- * dem 1. Vize-Präsidenten als Vertreter des Präsidenten,
- * einem weiteren Vize-Präsidenten,
- * weiteren Präsidiumsmitgliedern und
- * einem oder mehreren Ehren-Präsidenten, die beratend an den Präsidiumssitzungen teilnehmen können und kein Stimmrecht haben.

Die einzelnen Funktionen des Präsidiums besetzt das von der Mitgliederversammlung gewählte Präsidium unter Vorsitz seines Präsidenten in seiner ersten Sitzung: Es soll aus seiner Mitte Bewerber für die Posten des 1. Vize-Präsidenten, des weiteren Vize-Präsidenten ermitteln und sie anschließend per Wahl berufen. Fällt der Präsident aus oder ist er verhindert oder tritt zurück, übernimmt für die Zeit seiner Verhinderung, höchstens bis zur nächsten Präsidiumswahl in der Mitgliederversammlung, der 1. Vize-Präsident dessen Amt. Fällt auch dieser aus oder ist verhindert, folgt ihm für die Zeit der Verhinderung, höchstens bis zur nächsten Präsidiumswahl in der Mitgliederversammlung, der weitere Vize-Präsident.

(3) Der Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne besteht aus folgenden Mitgliedern des Präsidiums:

- * dem ehrenamtlichen geschäftsführenden Präsidiumsmitglied,
 - * dem ehrenamtlichen Schatzmeister
- und gegebenenfalls
- * einem angestellten Geschäftsführer.

(3a) Das Präsidium bestimmt im Innenverhältnis den Umfang der (inneren und äußeren) Vertretungsmacht des Vorstands durch schriftlichen Beschluss. Die Zusammenarbeit von Präsidium und Vorstand kann das Präsidium ferner in Form einer Geschäftsordnung konkret regeln. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit betreut das ehrenamtliche geschäftsführende Präsidiumsmitglied die laufenden Aktivitäten des Vereins. Die Aufgaben des ehrenamtlichen Schatzmeisters liegen insbesondere in der Akquisition und Verwaltung der Vereinsfinanzen. Sofern der Umfang der Vereinsaktivitäten eine ehrenamtliche Geschäftsführung nicht mehr möglich macht, kann auch außerhalb des Kreises der Präsidiumsmitglieder ein Geschäftsführer durch das Präsidium bestellt werden, der entweder neben- oder hauptberuflich für den Verein diese Tätigkeit übernimmt. Er ist automatisch Mitglied des Vorstands.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit falls Gesetz und Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Soweit dies notwendig erscheint, können Beschlussfassungen des Präsidiums auch durch entsprechende schriftliche Bekundungen der Präsidiumsmitglieder auf postalischem Wege oder per Email unter Leitung des Präsidenten oder seines Vertreters durchgeführt werden.

(5) Das ehrenamtlich tätige Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Das Präsidium bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied aus der Reihe der aktiven Vereinsmitglieder für die verbleibende restliche Amtsdauer.

Das Präsidium kann im Innenverhältnis den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands durch einen schriftlichen Beschluss näher bestimmen. Dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied und/oder dem Schatzmeister kann das Präsidium auch durch Beschluss die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins allein übertragen. Die Zusammenarbeit von Präsidium und Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) Das gewählte Präsidium beruft für die Dauer seiner Amtsperiode den Vorstand, indem es ein Mitglied des Präsidiums zum ehrenamtlichen geschäftsführenden Präsidiumsmitglied und ein weiteres Präsidiumsmitglied zum Schatzmeister wählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das geschäftsführende Präsidiumsmitglied, und den Schatzmeister und den angestellten Geschäftsführer vertreten, die Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes sind. Vertretungsbefugt sind jeweils zwei der aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied und ggf. zusätzlich dem Schatzmeister kann das Präsidium auch beschlussmäßig die alleinige gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins übertragen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von seinem jeweiligen Vertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung kann ausschließlich durch einfachen Brief oder durch Email erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Änderung / Ergänzung der Tagesordnung innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Einladung beantragen. Die Mitglieder sind von den Änderungsanträgen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Über diese Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. jeweils ersatzweise vom 1. oder dem weiteren Vizepräsidenten, oder ersatzweise vom Schatzmeister oder dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied geleitet.

(4) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen bei der Auszählung außer Betracht bleiben. Jedes aktive und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch schriftlich, fernschriftlich oder per Email gegenüber dem einladenden Organ bis spätestens 3 Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines verhinderten Mitgliedes kann von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied ausgeübt werden, wenn es über eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds verfügt und diese am Tag der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter vorlegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens ein abwesendes stimmberechtigtes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten. Andere Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, können aber an der Versammlung beratend teilnehmen.

(5) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. In der Auszählung werden auch die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt, die per Fernwahl abstimmen oder sich formgerecht vertreten lassen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Präsidenten oder vertretungsweise vom 1. oder dem weiteren Vizepräsidenten oder vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet und allen Mitgliedern per Email zur Verfügung gestellt.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich zu beschließen über

- * die Wahl des Präsidenten,
- * die Wahl des Präsidiums,
- * die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- * Verabschiedung des Haushaltsplans für das Folgejahr,
- * die Bestellung von Kassenrevisoren und den Umfang ihrer Prüfungstätigkeit,
- * die Entlastung des Präsidiums,
- * evtl. Änderungen der Vereinssatzung,
- * die Änderung der Mindesthöhe der Mitglieder-Jahresbeiträge,
- * Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- * die Auflösung des Vereins.

§ 13 EINSETZEN VON AUSSCHÜSSEN

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung seiner Tätigkeit für bestimmte zeitlich befristete oder dauernde Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Präsidiums. Die Mitglieder des Ausschusses werden aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder berufen, können aber im Bedarfsfall auch durch externe in diesen speziellen Sachfragen besonders kompetente Persönlichkeiten ergänzt werden.

§ 14 FINANZWESEN

(1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben vor allem durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch zusätzliche Spenden seiner Mitglieder oder Dritter, durch Zuschüsse aus einem evtl. zu gründendem Stiftungsvermögen und aus evtl. Einnahmen aus besonderen Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten auf.

- (2) Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Präsidium im Laufe des letzten Quartals für das jeweils folgende Vereinsjahr einen Etat aufzustellen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Die im laufenden Vereinsjahr nicht verausgabten Mittel dürfen auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden. Für zukünftige Aufgaben dürfen Geldmittel thesauriert werden.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. ggf. ihre Stimmrechte in der vorgeschriebenen Form an die anderen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder übertragen haben.
- (2) Ist eine Beschlussfähigkeit der einberufenen Mitgliederversammlung nicht gegeben, so muss erneut eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch bei Unterschreiten der 75%-Anwesenheitsgrenze aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident sowie der Schatzmeister (ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstandes) durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 f. BGB).
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, vorzugsweise an die Universität zu Köln zur Verwendung für Zwecke der Förderung von Forschung und Lehre im Bereich Unternehmensgründung. Ein entsprechender Beschluss ist von den Liquidatoren vorzubereiten, dem Finanzamt zur Einwilligung vorzulegen und muss dann in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.